Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 33 (1882)

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vereinsangelegenheiten.

Verhandlungen des ständigen Komite am 22. April in Zürich. Auf die an sämmtliche Kantonsregierungen gerichtete Einladung zur Abgabe einer Erklärung über ihre Geneigtheit einem Konkordat für gemeinschaftliche Prüfung der wissenschaftlich gebildeten Forstkandidaten und deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone beizutreten, sind 16 Antworten eingegangen. 11 Kantonsregierungen lehnten den Beitritt ab, St. Gallen behält sich die Abgabe einer bestimmten Erklärung bis nach Durchführung der bevorstehenden Revision des Forstgesetzes vor. Die Geneigtheit, den Kantonsräthen den Beitritt zu beantragen, erklären: Bern, Zürich, Schaffhausen und Neuenburg. Es wird beschlossen, die Regierungen von Graubünden und Solothurn, die mit ihren Erklärungen noch im Rückstande sind, um Abgabe derselben zu bitten und für den Fall, daß mindestens eine derselben eine zustimmende Antwort gebe, zur definitiven Feststellung des Konkordats eine Versammlung von Abgeordneten der beitretenden Kantone zu veranstalten.

Für die dießjährige Versammlung des Forstvereins wird das erste Thema formulirt und das Lokalkomite eingeladen, das Programm für die Versammlung festzustellen.

Als neues Vereinsmitglied wird aufgenommen: Herr Moser-Moser, Großrath in Herzogenbuchsee.

Mit Rücksicht auf das Prüfungs-Konkordat erklärte der Regierungsrath des Kantons Graubünden nachträglich, er könne keine bestimmte Erklärung abgeben, weil der Große Rath während seiner letzten Sitzung hierüber nicht angefragt worden sei. Von Solothurn ist keine Antwort eingegangen.

Da sich hienach nur vier Kantonsregierungen bereit erklärt haben, den gesetzgebenden Behörden den Beitritt zum Konkordat für Prüfung der wissenschaftlich gebildeten Forstkandidaten und deren Freizügigkeit zu empfehlen, so hat das ständige Komite beschlossen, die Anregung für einstweilen ruhen zu lassen und den Regierungen von Bern, Zürich, Schaffhausen und Neuenburg hievon Kenntniß zu geben.

Die Bemerkung im Bericht über das eidg. Forstwesen im Jahr 1881, das Departement habe die Mittheilung des ständigen Komite's betreffend Vereinbarung des mehrerwähnten Konkordats beantwortet (Seite 150),

veranlaßte das Komite, dem Departement mitzutheilen, es habe diese Antwort nie erhalten und dasselbe zugleich zu bitten, es möchte die vom Forstverein schon vor Jahren gemachte Anregung betreffend Errichtung meteorologischer und phänologischer Beobachtungsstationen und einer forstlichen Versuchsanstalt zu Handen der kompetenten Behörden möglichst bald begutachten.

Versammlung
des schweizerischen Forstvereins in St. Gallen und Ragaz
den 24., 25. und 26. September 1882.

Sonntag den 24. September: Mittags von 1 Uhr an, Empfang und Einschreibung der Gäste im Rathhaus. Abgabe der Festkarten und Auskunft über Quartiere. Abends von 7 Uhr an Rendez-vous im Hotel „Stieger".

Montag den 25. September: 8—12 Uhr, mit einer Pause von 1/2 Stunde, Verhandlungen im Großrathssaal.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung und Rechnungsablage des ständigen Komites.

2. Bestimmung des nächstjährigen Versammlungsortes und Wahl des Präsidenten und Vize-Präsidenten des Lokalkomites.

3. Verhandlungen über folgende Fragen:

a) Wer soll die Verbauung der kleinen Wildbäche an die Hand nehmen und nach welchen Grundsätzen soll sie durchgeführt werden? Referent: Herr Landammann Zollikofer.

b) Kann durch eine veränderte Aufbereitung der Entwerthung des Reisigs und damit der Erschwerung der Vornahme frühzeitiger Durchforstungen vorgebogen werden? Referent: Herr Oberförster Schlup.

c) Mittheilungen über Versuche und interessante Erscheinungen im Gebiete des Forstwesens.

12 1/2 Uhr Bankett.

2 1/2 Uhr: Aufbruch zu einer kleinen Exkursion in die Stadtwaldungen Brandtobel und Stuhlegg. Erfrischung. Abends gesellige Zusammenkunft im „Schützengarten".

Dienstag den 26. September: 7 Uhr präcis Abfahrt per Extrazug nach Ragaz.

9½ Uhr Gabelfrühstück im „Rosengarten".

Exkursion: Rheinkorrektion, Probeflächen der Weidenkulturen, Kolmartirungen, Staatswaldungen, St. Niklausen, Valur, Bovel und Badtobel, Naturbrücke.

Mittagessen im Bad Pfäfers. Besichtigung der Quelle. Badtobelstraße und Verbauungen.

Denjenigen verehrlichen Theilnehmern, welche den Exkursionen noch einen dritten Tag widmen können, wird der nachstehende Waldbesuch angelegentlichst empfohlen.

Mittwoch den 27. September: 6½ Uhr Sammlung beim Dorfbad, Besuch des Guschakopfes.

8 Uhr 40 Min. Abfahrt per Bahn nach Sargans, Exkursion in die Staatswaldung „Gonzen".

1 Uhr 30 Min. von Sargans aus Abfahrt der Züge in allen Richtungen.

St. Gallen, im Juni 1882.

Das Lokalkomite.

Gesetze und Verordnungen.

Wallis. Der Große Rath des Kantons Wallis hat am 20. Mai 1880 einen Anhang zum Forstgesetz vom 27. Mai 1873 und am 12. Februar 1881 eine Forst-Ordnung erlassen. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

Durch den Anhang zum Forstgesetz werden die §§ 5, 6 und 8 des Gesetzes, welche die Organisation betreffen, abgeändert. Nach den neuen Bestimmungen besteht das vom Staatsrath zu ernennende Personal des Departements des Forstwesens aus einem Kantonal-Forstinspektor, aus Kreisforstinspektoren und aus Bannwarten. Der Kantonsforstinspektor und die Kreisforstinspektoren beziehen einen Gehalt aus der Staatskasse und, „eintretenden Falls", vom Staatsrathe zu bestimmende Reiseentschädigungen; die Bannwarte werden von den das Revier bildenden Gemeinden bezahlt.

Der Kanton wird in Forstkreise von wenigstens 10,000 ha Waldfläche getheilt und die Kreise in Reviere von ungefähr 2000 ha. Für jedes Revier ist ein patentirter Bannwart anzustellen, dem die Gemeinden